

der nächst seinem Oheim Wenzel wol Nürnbergs bedeutendster Goldschmied war. Über die Herkunft und die Zeit der Entstehung gibt uns der Pokal selbst noch einen weiteren Aufschluss. Es befindet sich im Innern des Deckels eine 5,5 cm. im Durchmesser haltende runde, ebenfalls vergoldete, gravierte Scheibe, welche das Alliancewappen der Nürnberger Patrizierfamilien Gammersfelder und Harsdörfer, darunter die Jahrzahl 1608 enthält. Um den Rand läuft die Inschrift: »M. S. G. SAMPT. IHREN. 3. SÖHNEN. CHRISTOF. IACOB. IOHANNES. ANDREAS. SIGMVNDT.« Die Initialen M. S. G. geben den Namen der Gemahlin Maria, geb. Harsdörfer, des Sigmund Gammersfelder, deren Ehe mit zwölf Kindern, sechs Söhnen und sechs Töchtern, gesegnet war. Von den Söhnen starb der zweitgeborene, der ebenfalls Sigmund hiefs, am 12. Dezember 1590 im Alter von 13 Jahren 10 Monaten und 4 Tagen*). Die Namen der übrigen sind die der Umschrift.

Weniger durch seine Gröfse als durch die Eleganz der Erscheinung zeichnet sich der dritte Pokal aus, dessen Kuppe und Deckel in Gestalt einer Ananas getrieben ist. Der sechseckige Fufs und der Stiel, sowie die Vase des Deckels sind gegossen. Der Fufs ist mit aufgelegten, ausgeschnittenen Blechverzierungen belegt; um den Stiel herum, der sechs henkelartige, gegossene Ansätze hat, liegen am Boden drei Muscheln. Zwischen dem Stiele und der Kuppe sind zwei aus Blech geschnittene, gebogene Rosetten eingelegt. Ebenso liegt ein Blechrosetten unter der Vase des Deckels und ist der Blumenstrauß aus Blech geschnitten, gebogen und zusammengelötet. Die Gesamthöhe beträgt 32,5 cm., das Gewicht 0,447 kgr., der Inhalt 0,36 Liter. Die Entstehungszeit fällt wol ebenfalls kurz nach 1600. Als Goldschmiedezeichen erscheinen die Initialen I R.


Es ist also wol Jakob Rossel, der 1578 Meister wurde, dessen Verfertiger. Dafs auch er, obwol er keinen so grofsen Namen hatte, einer der besten Meister war, geht daraus hervor, dafs er aufser diesem Pokale auch das v. Scheurlische Straufsenei gefafst hat, das nicht blofs Übereinstimmung der Formen zeigt, sondern auch dieselbe Marke trägt.

Wie reizend das Innere solcher Ananaspokale aussieht, bei denen jede Buckel alle übrigen blinkend widerspiegelt, ist bekannt; wie dieser Anblick durch das goldene Nafs edeln Weifsweines gehoben wird, ist ebenso bekannt, und so mögen mit uns die Leser sich den Pokal gefüllt denken und ihn im Geiste erheben mit dem Rufe: es lebe die Stiftung zur Erhaltung Nürnbergerischer Kunstdenkmale! Möge dieselbe gedeihen, blühen und dazu beitragen, der Stadt, im Gegensatze zu so mancher entgegengesetzten Strömung, den Ruf zu erhalten, dafs sie Deutschlands Schatzkästlein ist.

Nürnberg.

A. v. Essenwein.

Eine Ordnung der Kannengiefser zu Lüneburg vom Jahre 1597.

 ein Verbrauchsartikel war für das mittelalterliche Leben und darüber hinaus bis in unser Jahrhundert von so grofser, sich stets gleichbleibender Bedeutung als das Zinn; vertrat es doch die Stelle, welche heute Porzellan, Steingut und die vielen neuaufgetauchten Kompositionsmetalle

*) Genealogie der Gammersfelder zu Nürnberg. Papierhdschr. d. 18. Jahrh. (Nr. 16661 der Bibliothek des germanischen Museums), Bl. 10b—14a.

einnehmen, da nicht nur alle Gerätschaften für Leben und Bequemlichkeit, sondern auch viele Luxusgegenstände, ja sogar Geräte zum heiligen Dienste der Kirche von Zinn waren. Um so mehr wird man es bedauern müssen, daß wir über das Zinn- gießerhandwerk nur in spärlicher Weise unterrichtet sind, und daß die Nachrichten, welche bisher über Art der Verarbeitung, über Rechte und Gesetze des Gewerbes veröffentlicht worden sind, in keinem Verhältnisse stehen zu der Wichtigkeit, die das Handwerk im Mittelalter besaß, zu dem Interesse, das wir ihm in kunst- und kulturhistorischer Beziehung entgegenbringen sollten.

Stockbauer in seinem »Nürnbergischen Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts« bringt zwar mancherlei über die Gewerbe der Taschner, Panzer- und Kompaßmacher, Maler und Beckenschlager, dagegen wird von den Zinn- gießern nur das anzufertigende Meisterstück erwähnt.

Wertvolles Material zur Geschichte des Zinn- gießerhandwerks hat Stieda geliefert in seinen zwei Schriften »Wie man in Alt-Riga Kannen gofs« und »Das Amt der Zinn- gießer in Rostock«. Besonders die letztere gibt einen trefflichen Überblick über die Entwicklung unseres Gewerbes, freilich nur an einem Orte¹⁾.

Eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung zu Stiedas Werk bietet eine Pergamenturkunde, welche von Herrn Alexander Meyer Cohn in Berlin dem germanischen Museum geschenkt wurde, und welche eine Ordnung des Rats zu Lüneburg für die Kannengießer daselbst enthält. Sie stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, also aus der Zeit, da nach Stieda in ganz Nord- deutschland das Gewerbe der Kannengießer sich von dem der Apengeter trennte²⁾.

Höchst wahrscheinlich basiert unsere Ordnung auf einer älteren und ist nicht nach vollkommen neuen Grundsätzen errichtet; es ergibt sich dies aus einer Vergleichung mit der von Stieda gebrachten Rolle der vereinigten Grapen- und Kannengießer zu Rostock vom Jahre 1482, in welcher besonders die Bedingungen zur Niederlassung als Meister genau denen in unserer Ordnung entsprechen³⁾. Dazu kommt, daß die Lüneburger Urkunde nur Bestimmungen über die innere Organisation des Amtes enthält, wie sich solche nach Trennung der Zinn- gießer von den Apengetern als notwendig erweisen mußten, wohingegen Gesetze betreffend die Zusammensetzung des Zinns fehlen; es ist anzunehmen, daß dieselben bereits durch frühere Ordnungen festgestellt worden waren.

Was die einzelnen Bestimmungen anbetrifft, so zeigt sich in ihnen, ebenso wie dies in anderen Städten der Fall war, das Bestreben, das Gewerbe nach aufsenhin möglichst abzuschließen, den Zuzug fremder und unzuverlässiger Elemente zu erschweren und zu verhindern; doch ist auch eine gewisse Liberalität in den milden Gesetzen, welche den Verkauf auswärts gefertigter Zinn- gegenstände regeln sollen, nicht zu verkennen.

Von besonderem Interesse wird noch die Bestimmung über das anzufertigende Meisterstück sein, da eine solche in gleicher Ausführlichkeit in der

1) Einen Aufsatz über das bremische Zinn- gießeramt bringt Focke, Mitteilungen des Gewerbemuseums zu Bremen 1887, Nr. 5 u. 6.

2) Stieda, das Amt der Zinn- gießer in Rostock S. 6. Unter Apengeter hat man Rot- gießer zu verstehen, welche feinere Arbeit in Rotmetall fertigten. Grapengießer sind ollifices, Töpfergießer.

3) Stieda, a. a. O. S. 37, Punkt 8 ff.

Rostocker Rolle fehlt. Drei Stücke sind anzufertigen: eine Weinkanne, eine große Wasserkanne für zehn Quart, eine große Speisenschüssel. In Reval und Lübeck⁴⁾ mußte statt des letzteren Gefäßes ein Waschbecken hergestellt werden, während das Meisterstück der Nürnberger Kannengießer aus einer Schenkkanne, einer großen Schüssel und einem Waschgeschirre bestand⁵⁾.

Man sieht hieraus deutlich, welche Gegenstände als besonders wichtig für den Haushalt angesehen wurden; indessen wird man in allen diesen Ordnungen Bestimmungen über die künstlerische Ausgestaltung der einzelnen anzufertigenden Gegenstände vermissen. Sollte darauf kein Wert gelegt worden sein? Oder hat man es dem Ermessen des Einzelnen überlassen? Genügenden Aufschluß wird wöl erst eine zusammenhängende Arbeit über das Zinngießereihandwerk auf Grund reichlicheren Materials geben.

Die Ordnung selbst lautet:

Im Jahr nach Christi vnsers ainigen Erlösers vnd Säligmachers gebürtt Tausent fünffhundert neuntzig sieben am letzten Monatstage Januari hatt ein Erbar Rath der Stadt Lüneburg die Kannengießer alhie zu gedeyen vnd wollfart ihres hantwerchs vnd zuverhütung allerley mängell mit Confirmierung vnd bestätigung nachuolgender Ordnung vnd gerechtigkeit wolbedechtig versehenn, Thuen auch solchs hiemit inn krafft dieses also vnnnd derogestalt:

Erstlich das einn Kannengießergeselle, so alhie zu Lüneburg will Meister werdenn, So er sich mitt eines Meisters Tochter oder wittbin will befreyen, soll zuuor ein Jahrlang bey einem Meister arbeitenn, vnd eines Meisters Söhne, ein halb Jahr.

Zum andern soll er zum Meisterstück machen eine Form darin man ein Speise vat⁶⁾ von vier Pfünden kan giessen, Ein Stübichenn weinkannen form, Ein Schenck oder Röhrkannen form von zehen quartieren, vnd soll in iedem solcher form ein Stück dicht giessenn vnd fertig machen, als von alters ist herkommen.

Zum dritten: Wan er dann sein Meisterstücke hatt auffgewiesen, wie gebrechlich, soll er seinen geburtsbrieff haben vnd dan auch seinen Dienstbrieff bringen, aus einer der sechs wendischen Stätte, da er das letzte halbe Jahr hat gearbeitet, vnd darauff die Bürgerschaft gewinnen.

Zum vierten wan er also mit seinem Meisterstücke, geburtts vnnnd Dienstbrieue ist bestanden, vnd die Bürgerschaft hatt erlangt, Soll er den Meistern vnd Ihren frawen eine mäßige Collation⁷⁾ thün, als andere vor ihm getaen habenn.

Zum fünften: so ein geselle nicht mitt eines Meisters wittwen oder Tochter sich befreyen wölte, soll er bey einem Meister vier Jar treulich arbeitenn vnd sich ehrlich verhalten, vnd mag darnach außershalb Ampts sich befreyen, aber yedoch mit einer personen, so teutsch vnd nicht wendisch, auch von ehelicher vnd ehrlicher gebürtt sey.

Zum sechsten: Befreyete er sich ausserhalb Ampts, soll er ins Amt zum Roggengelde geben: Zehen marck, So er aber eines Meisters Wittiben oder Tochter nimbt, soll er geben: fünff marck, vnd eines Meisters Söhne soll geben

4) Stieda, Wie man in Alt-Riga Kannen gofs S. 1 und 2.

5) Stockbauer, a. a. O. S. 7.

6) vate = Gefäß.

7) Festliche Mahlzeit.

zwo marck acht schilling, vnd wan solchs geschehenn, Sollen sie deß Jenigen, was im Ambte ist, mit zugenießen haben.

Zum siebenden: Soll ein ieder Meister alle viertzehentage in deß Ambts Büchse geben, sechs pfennig, vnd so er daran versetümlich oder weigerlich sein würde, Soll er des geldes vnd Retschop (?), so im Ambte ist, nicht mit zugenießen haben.

Zum achten: Soll ein ieder Meister alhie, seine wahren von Clarem Zinn oder Manggüte⁸⁾, güth machen, als solchs von den Vorfahren hergebracht, vnd ihre prob eines stück Zins, mit eines ieden itzigen Meistern Stempel betzeichnet, auff die Cämerey hinterlegt ist worden.

Zum Neundten: So yemandt, wan die Alterleutte vmbgehenn, betroffen würde, das er kein güth Zinn hette, oder auch sein alte güth nicht guth sein würde, der soll dem Ambte abtrag thüen, vnd datzüe einem Erbarn Rathe zehen marck straffe verfallenn seinn.

Zum Zehenden: soll niemandt geschlagene Manggüts Väte machen, oder auch Mangguts Väte bündt schlagen, vnd in die Marekte führen, damit nicht dieselbigen vor klar guth verkäufft mügenn werdenn, Sonsten aber mag er woll von Manggüte, Vate, Schalen, Teller, Saltzier, vnd anders machen, alß von den Vorfahren hergebracht worden.

Zum eilfften so ein Meister verstürbe, der einen Jüngen noch in der Lehre hette, vnnnd die Wittibe daß Ambt wiederumb befreyen oder gebräuchen wölte, Soll sich die Wittibe binnen Jars bey dem Ambte angeben, vnd soll der Jünge bey ihr außlernnen: würde sie aber daß Ambt verlaßen, Soll der Jünge bey einem andern Meister alhie seine Lehriahre vortann außhalten.

Zum zwelfften so eine wittwe sich wiederumb nicht befreyen, vnd gleichwoll das Ambt gebrauchen wölte, hette sie einen Sohnn der beim Ambte pleibenn wöltte, So mag sie Jüngen lehren, vnd gesellen halten, gleich als ein Meister, soll aber alle vnpflicht im Ambte mit stehen, gleich als wan sie einen Mann hette.

Zum dreytzehenden hette eine wittwe keinen gesellen, vnd gedechte das Ambt zu gebrauchen, die soll macht haben, mit erlaübñis der eltisten Meister, einen gesellen in die werckstat zü fordern, vnnnd welcher Meister denselben hat, soll ihr den folgenn lassen.

Zum viertzehenden: würden auch etwan frembde Kannengießer mit ihren wahren alhie ausstehen, Sollen die Alterleutte macht haben, solche wahren zü besehen, vnd da sie nicht güth befünden, mag ihnen mit vorwifsen des gerichtes daß verkäuффenn verboten werdenn etc.

Allen solchenn vnd iedenn articülen, wie oblaüttet, sollen hinfüro Meister vnd Gesellen der Kannengießer alhie, wie die mögenn benant werden, Niemandts außgeschlossen, gehorsamlich nachkommen, bey vermeidung gebürlicher straffe. Dagegen will sie ein Erbar Rath dabey schützen vnd handthaben, Yedoch alles mit dem vorbehalt, diese Ordnung vnd Articüll, nach vorfallender gelegenheit vnnnd Zeit, zu vermehren oder zu veringern, Welchs in Vrkün, auf befehlich eines Erbarn Rats, in deroselbigen Memorialbüch geschriebenn, vnd auch denn Alterleüttenn eine gleichlautende schrift auff Pergament ingroßiert, ist mitgeteiltt wordenn, So geschehenn Anno ac die ut supra.

Nürnberg.

Dr. phil. M. Bendiner.

8) Manggüte == vermengtes Gut.